

# Satzung

## Förderverein Moorbahn Uchter Moor

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
**„Förderverein Moorbahn Uchter Moor“**.  
 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Uchte.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Der Verein betreibt die Förderung von Moorerlebnisangeboten im „Großen Uchter Moor“ im Bereich zwischen dem ehemaligen Torfwerk Essern und dem Wanderparkplatz Salle, Warmsen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Unterhaltung, Pflege und Ausbau der infrastrukturellen Einrichtungen wie beispielsweise Moorbahn, Informationszentrum „Tor zum Moor“, Moorerlebnis- und Moorlehrpfad, Beobachtungsturm, Schautafeln, archäologische Sehenswürdigkeiten;
  - Organisation und sachkundige Durchführung von Moorbahnfahrten;

Hierzu versucht der Verein durch Gewinnung von Spenden und durch Eigenleistung beizutragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch Tod;
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - durch Austritt;
  - durch Streichung;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig, er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30. November des Jahres zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins nachdrücklich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende berufen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben weitere Gremien bilden.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden;
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden;
- der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden;
- der/dem Schatzmeister/in;
- der/dem Schriftführer/in;
- der/dem Samtgemeindebürgermeister/in kraft Amtes
- sowie Beisitzern/innen.

Der Vorstand kann zu bestimmten Themen beratende Personen hinzuziehen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der 1. stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird versetzt gewählt, d.h. zunächst die/der Vorsitzende, die/der 2. stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in sowie im zweiten folgenden Jahr die/der 1. stellvertretende Vorsitzende und die/der Schriftführer/in. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
  - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch die/den Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch die/den 1. bzw. 2. Stellvertreter/in einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung tritt an ihre/seine Stelle die/der 1. bzw. 2. stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiterin/s.
- (6) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich durch die/den Schriftführer/in festzuhalten.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederversammlungen sind Gäste zugelassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, wobei die Kassenprüfer versetzt zu wählen sind;
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans;
  - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
  - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge.

## § 9

### Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- (7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - den Namen der/des Versammlungsleiterin/s;
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - die Tagesordnung;
  - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Uchte mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Essern, den 22.02.2006

Hilke Hübner

Jörg-Uwe Kutter

Gerhard Böy

Gerhard Keeszwang

Hans-Jürgen B. Brunn

Sarah Schwenke

Reinhard Ahl

Hans-Jürgen Brunn